

Kooperationsvereinbarung Grundschule – Hort – 2022/2023

Vertragspartner:

Grundschule Groitzsch, vertreten durch den Schulleiterin Nadine Eisenschmidt

Kinderhort „Am Wasserturm“ Groitzsch, vertreten durch die Hortleiterin Siegrun Jentsch

1. Pädagogische Konzepte

Grundschule und Hort sind eigenständige, aber miteinander korrespondierende Einrichtungen, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder haben. Die Grundschule und der Kinderhort „Am Wasserturm“ haben eigenständige, aufeinander abgestimmte Konzepte, die pädagogischen Grundsätze und das Leitbild sind dieselben.

Ziel der Kooperationsvereinbarung zwischen Grundschule und Hort ist es, die Zusammenarbeit beider Einrichtungen zu vertiefen und den Kindern auf Grundlage der pädagogischen Konzepte optimale Bedingungen während ihres Aufenthaltes in Schule und Hort zu verschaffen.

Da Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher Stärken und Schwächen der ihnen anvertrauten Kinder kennen, können Angebote und Aktivitäten schulspezifisch und bedarfsorientiert entwickelt werden. Leistungsdifferenzierte Förderung und Forderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler sollen ergänzt werden durch gemeinsame Projekte ebenso wie durch vielseitige Freizeitangebote.

Schülerinnen und Schüler sollen zu hohen Lernleistungen in einer anregenden Lernumgebung motiviert und zu sinnvoller Freizeitgestaltung angeregt werden. Großer Wert wird auf Eigeninitiative der Kinder, auf Selbstorganisation, Selbstverwaltung und Mitbestimmung gelegt. Die Schülerinnen und Schüler sollen Schule und Hort als Lern- und Erfahrungsort ansehen, an dem sie sich gern aufhalten. Die verlässliche Nachmittags- und Ferienbetreuung wird durch den Schulhort abgesichert.

2. Rahmenbedingungen

Da Schule und Hort sich teilweise im gleichen Gebäude befinden, bestehen optimale Voraussetzungen für eine pädagogisch anspruchsvolle Zusammenarbeit. Die Nutzung der Räume erfolgt durch Schule und Hort. Verantwortlich für die Koordinierung der Nutzung in beidseitigem Einvernehmen sind die Leiterinnen von Schule und Hort. Gleiches gilt für die Nutzung von Ausstattungsgegenständen wie Spielgeräten etc.

3. Zuständigkeit und Befugnisse der Schulleitung und Hortleitung

Da Schule und Hort eigenständige Einrichtungen sind, ist die Schulleitung für Angebote der Schule, die Hortleitung für Angebote seitens des Schulhortes verantwortlich. Die Leiterinnen beider Einrichtungen arbeiten eng zusammen.

4. Absprache zwischen beiden Institutionen

Absprachen zwischen Schulleitung und Hortleitung erfolgen nach Bedarf, mindestens aber 1x monatlich. Die Hortleiterin nimmt regelmäßig an den Dienstberatungen der Schule teil. Ein gemeinsamer pädagogischer Tag zwischen Hort und Grundschule pro Jahr ist angedacht. Die Absprache zwischen Lehrkräften und Hortpersonal erfolgt täglich bei Übernahme der Kinder.

5. Ganztagsangebote

Ganztägig bietet die Grundschule verschiedene Ganztagsangebote an. Es wird auf Vielfältigkeit der Aktivitäten geachtet.

Die Kinder haben die Möglichkeit, nach ihren Interessen Angebote auszuwählen.

Räumlichkeiten werden in der Grundschule, in der Turnhalle und im Außengelände der Einrichtung genutzt.

Die Abstimmung zur inhaltlichen Differenzierung und zur Aufgabenverteilung geht mit dem jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Einrichtung einher. Die Grundschule ist vorrangig für die Gestaltung unterrichtsergänzender leistungsdifferenzierter Lernangebote zuständig, während der Hort als familiengestützte und familienergänzende Einrichtung vorrangig für freizeitpädagogische Angebote zuständig ist.

6. Gezielte Förderung der Schüler

Auf Grund regelmäßiger Absprachen zwischen Lehrerinnen und Lehrern und Erzieherinnen und Erziehern werden Förderpläne für einzelne Schülerinnen und Schüler erstellt. Durch gezielte Beobachtung und Dokumentation werden aktuelle Zielstellungen festgelegt und weiterentwickelt. So können Defizite erkannt und überwunden sowie Talente entdeckt und gefördert werden.

Die Kinder werden über die gemeinsame Zielstellung von Schule und Hort informiert und in die Planung einbezogen.

7. Hausaufgaben

Lehrkräfte erteilen Hausaufgaben, welche die Kinder auf Grund ihres Wissensstandes selbständig in angemessener Zeit erledigen können.

Hausaufgaben werden von den Erzieherinnen und Erziehern pädagogisch betreut. In den einzelnen Gruppen hat jedes Kind die Möglichkeit, seine Aufgaben in einer ruhigen Atmosphäre innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu erledigen und auch Hilfestellungen bei Lernschwierigkeiten zu bekommen. Die Kontrolle erfolgt auf Vollständigkeit und Sauberkeit.

8. Elterneinbeziehung

Lehrkräfte und Hortpersonal nehmen an den Elternabenden der Klassen teil. Es werden gemeinsame Elternsprecherinnen bzw. Elternsprecher für Schule und Hort gewählt.

Vorhaben für die einzelnen Klassen werden in Absprache zwischen beiden Bildungseinrichtungen und Eltern geplant und oft auch gemeinsam durchgeführt. An Wander- bzw. Projekttagen beteiligen sich Lehrkräfte, Hortpersonal und Eltern.

Absprachen mit den Eltern erfolgen ständig in Schule und Hort.

Regelmäßig werden alle Eltern durch Elternbriefe, Ferienzeitungen, Homepage bzw. Aushänge im Schulgebäude über aktuelle Vorhaben von Schule und Hort informiert und erhalten die Möglichkeit zur Mitwirkung. Individuelle Elterngespräche können von Lehrkräften und Hortpersonal gemeinsam geführt werden.

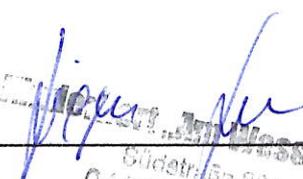
Die Hortleitung nimmt an der Schulkonferenz teil.

9. Dauer der Gültigkeit der bestehenden Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft und ist gültig bis zum 31.08.2023.

Groitzsch, 16.09.2022
Ort, Datum

GRUNDSCHULE GROITZSCH
Südstraße 7
04539 Groitzsch
Tel. 034296/743180
Fax 034296/7431815
E-Mail: sekretariat@gs-groitzsch.de


Vertr. Vert. „Am Wasserturn“
Südstr. 7a 90a
04539 Groitzsch
Tel. 034296/43 994 • Fax: 034296/48 240


Vertreterin Schule